

Die Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour)

Die Aufenthaltsgenehmigung für EU-Bürger

Die Aufenthaltsgenehmigung für EU-Bürger wurde ersetzt durch die Anmeldebestätigung (attestation d'enregistrement).

Noch gültige Aufenthaltsgenehmigungen werden nach ihrem Ablaufdatum durch eine Anmeldebestätigung ersetzt.

Die Aufenthaltsgenehmigung für Angehörige von EU-Bürgern

Für Bewohner aus Drittstaaten welche eine familiäre Bindung zu einem EU-Bürger haben ist eine Aufenthaltsgenehmigung („carte de séjour“) noch immer erforderlich.

Der Antrag wird auf der Gemeinde ausgestellt.

Wartezeit: 6 Monate

Zuständige Behörde: Außenministerium (Ministère des affaires étrangères)